

Die Gewissensrechenschaft in den religiösen Genossenschaften.

Von P. Dr. Josef Jansen O. M. I. in Hünfeld.

Des öfteren hört man in den Klöstern, sowohl der Priester- wie der Laiengenossenschaften, besonders von den Brüdern und Schwestern, die Frage: „Wie ist es nach dem jetzigen Kirchenrecht mit der früher üblichen Gewissensrechenschaft? Dürfen wir überhaupt noch Gewissensrechenschaft, die sogenannte geistliche Direktion halten?“ Dieselbe Frage mußte ich häufig von Weltgeistlichen hören, die mit der Seelsorge in den Brüder- und Schwesternklöstern beauftragt sind: „Ist die geistliche Leitung in Form einer Gewissensrechenschaft noch erlaubt? Dürfen die Brüder und Schwestern bei ihrem Beichtvater oder bei einem anderen Priester geistliche Leitung suchen und die Gewissensrechenschaft ablegen?“ Diese und ähnliche Fragen scheinen den Gedanken naheulegen, daß es in dieser wichtigen Frage der geistlichen Leitung durch Gewissensrechenschaft vielfach an umfassender Klarheit und Genauigkeit fehlt. Deshalb ist es vielleicht manchem Leser dieser Zeitschrift erwünscht, über die Frage „Die Gewissensrechenschaft in den religiösen Genossenschaften“ einige aufklärende Darlegungen zu haben.

I. Grundlegende Erklärungen über Wesen, Zweck, verschiedene Arten, Nutzen und Notwendigkeit der Gewissensrechenschaft.

1. Wesen. Unter Gewissensrechenschaft (lateinisch: manifestatio conscientiae) versteht man die Eröffnung des inneren Seelenzustandes einem anderen gegenüber, um von ihm Rat und Hilfe in den Zweifeln und Schwierigkeiten des geistlichen Lebens zu erhalten und dadurch auf dem Wege der christlichen Vollkommenheit sicherer geführt zu werden.

Wenn also jemand bei einem anderen Gewissensrechenschaft ablegt, so offenbart er ihm seinen inneren Seelenzustand, das heißt die verschiedenen Neigungen zum Guten und zum Bösen, die Schwierigkeiten, welche er bei Erwerbung und Uebung der verschiedenen Tugenden hat, die Versuchungen, von denen er hauptsächlich angefochten wird, die Fehler, in die er für gewöhnlich fällt, insbesondere den Hauptfehler.

Es gehört mithin nicht zur Gewissensrechenschaft, wenn man privatim einem Obern, bezw. einer Oberin oder öffentlich vor der Klostergemeinde die äußeren Verfehlungen, die äußeren Nachlässigkeiten und die äußeren Uebertretungen der heiligen Regel, der Konstitutionen und der Hausordnung bekennt und anklagt; solches geschieht im Schuldkapitel oder als freiwillige Bußübung vor den Oberen. Es ist auch keine Gewissensrechenschaft, wenn jemand von einem

anderen, auch von seinem Oberrn oder der Oberin, Aufklärung und Belehrung erbittet über einen bestimmten Gegenstand des geistlichen Lebens, z. B. über die Art und Weise, die Betrachtung oder die besondere Gewissenserforschung zu halten oder Aufklärung und Anleitung erbittet über die Regeln und Konstitutionen und Gebräuche der Genossenschaft.

Gegenstand der Gewissensrechenschaft ist vielmehr das eigene Innere, sowohl hinsichtlich der Tugenden, die man erwerben, wie hinsichtlich der Fehler, die man bekämpfen und ablegen will, entweder alles umfassend und darlegend oder nur einzelne Gebiete. Deshalb heißt die Gewissensrechenschaft auch Gewissenseröffnung, das heißt Darlegung und Rundgebung des inneren Zustandes seiner Seele hinsichtlich des sittlich Guten und des sittlich Bösen.

2. Zweck. Die Gewissensrechenschaft wird zu dem Zweck gehalten, nicht um Verzeihung von den Sünden oder Reinigung von den Fehlern zu erlangen, das ist ja der besondere Zweck des Sündenbekenntnisses und der Selbstanklage bei der heiligen Beichte, sondern um dem anderen einen klaren Einblick in das eigene Innere zu gewähren und ihm dadurch die Möglichkeit zu geben, seine Seele auf dem Wege der christlichen Tugenden und der Vollkommenheit zu führen und zu leiten und somit Hilfe und Ratschläge für das geistliche Leben, für den Fortschritt in den Tugenden, für die Bekämpfung der Fehler und der verkehrten Neigungen zu erhalten. Deshalb wird die Gewissensrechenschaft in den Klöstern vielfach geistliche Direktion, das ist geistliche Leitung genannt.

3. Verschiedene Arten. Die Gewissensrechenschaft kann in zweifacher Weise geschehen: a) Die Gewissensrechenschaft kann mit dem Sündenbekenntnis in der Beicht verbunden werden und innerhalb der heiligen Beichte stattfinden, wenn nämlich der Beichtende nicht nur seine Sünden anklagt, sondern gemäß dem oben Gesagten dem Beichtvater außerdem seinen inneren Seelenzustand ganz oder teilweise offenbart und der Beichtvater seinerseits entsprechende Ratschläge erteilt. Durch die Verbindung mit der Beichte erhält die Gewissensrechenschaft eine besondere Weihe; das Geoffenbarte fällt unter das Beichtsigel; der Zweck der Gewissensrechenschaft, die Seelenleitung nämlich, wird voll und ganz erreicht, besonders wenn jemand für gewöhnlich einen ständigen Beichtvater hat. In diesem letzteren Falle kann es doch nicht ausbleiben, daß der Beichtende ein Stück Gewissensrechenschaft ablegt und der Beichtvater ein Stück Seelenleitung gibt.

b) Die Gewissensrechenschaft kann aber auch getrennt von der Beicht und außerhalb der Beicht geschehen, entweder beim Beichtvater selbst oder bei einem anderen Priester oder bei einer anderen Person, nämlich einem Laien oder sogar einer Frauensperson. In diesem Falle ist derjenige, bei dem man Gewissensrechenschaft ablegt, zur Wahrung des Geheimnisses verpflichtet, sowohl auf Grund des

Naturrechtes, das die Geheimhaltung solcher anvertrauter Gewissenssachen unbedingt fordert (*secretum naturale*), wie auch auf Grund der strengen Gerechtigkeit infolge des stillschweigenden Vertrages, da nur unter der selbstverständlichen Bedingung der Geheimhaltung der eine dem anderen solche Gewissenssachen anvertraut hat (*secretum commissum*).

4. Nutzen und Notwendigkeit. Die Gewissensrechenschaft und dementsprechend die geistliche Leitung ist sehr nützlich und heilsam für jene Seelen, die nach Vollkommenheit streben, nicht nur in den Klöstern, sondern auch in der Welt. Das ist ein in der christlichen Ästhetik allgemein anerkannter und von allen Lehrern des geistlichen Lebens angenommener Grundsatz. Und mit Recht. Denn der Weg der christlichen Vollkommenheit, nämlich die Uebung der verschiedenen Tugenden und die Bekämpfung der verschiedenen Fehler und verkehrten Neigungen, ist erfahrungsgemäß mit großen Schwierigkeiten verbunden; außerdem ist wohl auf keinem Gebiete so leicht Selbsttäuschung möglich, wie im eigenen Seelenleben. Daher gilt, wenn je, hier der Satz: Niemand ist in eigenen Angelegenheiten Richter und Führer. Somit ist eine geistliche Leitung auf dem Wege der christlichen Vollkommenheit und deshalb die Gewissensrechenschaft, ohne welche die geistliche Leitung nicht möglich ist, für gewöhnlich und durchschnittlich jenen Seelen, die nach der christlichen Vollkommenheit streben, heilsam und nützlich.

Eine unbedingte Notwendigkeit der Gewissensrechenschaft kann und darf aber nicht behauptet werden, weder im allgemeinen zur Erlangung der ewigen Seligkeit, noch im einzelnen für die Ordensleute, um ihre heiligen Standespflichten gewissenhaft zu erfüllen und als „gute Ordenspersonen“ zu leben, noch für die Weltleute, welche ein wahrhaft christliches Tugendleben führen wollen. Wenn die Lehrer des geistlichen Lebens manchmal von der Notwendigkeit der Gewissensrechenschaft sprechen, so verstehen sie darunter nur eine Notwendigkeit im uneigentlichen Sinne, die gleichbedeutend ist mit jener großen Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, von der oben die Rede war.

Wie wir später sehen werden, anerkennt auch das neue kirchliche Gesetzbuch diese überaus große Nützlichkeit der Gewissensrechenschaft und deshalb empfiehlt es auch den Ordensleuten mit dringenden Worten die Uebung der freiwilligen Gewissensrechenschaft.

II. Geschichtliche Entwicklung und Handhabung der Gewissensrechenschaft in den religiösen Genossenschaften.

Eine doppelte Zeitperiode können wir unterscheiden:

1. Die Uebung der Gewissensrechenschaft in den Orden, jedoch ohne Verpflichtung, dieselbe beim eigenen Ordensoberen zu halten. Seit den ältesten Zeiten bestand diese Uebung in den verschiedenen Ordensgenossenschaften. Man kann in

dieser Hinsicht mit Recht von einer Ordensüberlieferung und von einer althergebrachten Gewohnheit sprechen. Schon die Regel des heiligen Benediktus kennt die Übung der Gewissensrechnung.¹⁾ Für gewöhnlich war es der Abt oder Vorsteher des Klosters, der auch die Seelenleitung seiner Untergebenen in Händen hatte, jedoch ohne daß für die Untergebenen irgend eine Verpflichtung bestand, bei ihrem eigenen Oberen die Gewissensrechnung abzulegen. Die Gewissensrechnung war mithin seit den ältesten Zeiten allgemeine Übung in den Klöstern; sie geschah durchschnittlich und für gewöhnlich beim eigenen Ordensoberen; jedoch eine Verpflichtung der Gewissensrechnung beim eigenen Ordensoberen bestand nicht.

2. Die Übung der Gewissensrechnung beim eigenen Ordensoberen ist verpflichtendes Gesetz für die Religiösen. Die obligatorische Gewissensrechnung beim eigenen Ordensoberen wurde erstmals eingeführt durch den heiligen Ignatius in den Konstitutionen der Gesellschaft Jesu.²⁾ Diese Bestimmung: „Die Untergebenen sind verpflichtet, beim eigenen Ordensoberen Gewissensrechnung abzulegen“, wurde sodann in fast allen späteren religiösen Genossenschaften nach dem Vorbild der Jesuitenkonstitutionen eingeführt, und zwar nicht nur in den Priester-genossenschaften, sondern auch in den Brüder- und Frauengenossenschaften. Die Brüder, beziehungsweise die Schwestern waren verpflichtet, beim Bruder Vorsteher, beziehungsweise bei der Mutter Oberin regelrechte Gewissensrechnung abzulegen und sich von ihnen im geistlichen Leben leiten und führen zu lassen.

Des Beispiels halber will ich die Artikel über die Gewissensrechnung aus den Konstitutionen einer neueren Kongregation anführen, die erst im Jahre 1894 durch andere Konstitutionen ersetzt wurden: „Einmal im Monat muß ein jeder aus der Genossenschaft zu seinem Oberen gehen, um ihm das Innere des Herzens zu eröffnen und die Richtlinien und Ratschläge zu empfangen, welche einem jeden zum größeren Fortschritt in der Frömmigkeit und in der Vollkommenheit dienlich sind.“ — „Diese Satzung, welche von der größten Wichtigkeit ist, schreibt vor, daß ein jeder seinem Oberen so bekannt sei, wie sich selbst.“ — „Dieses soll geschehen, nicht nur zum Wohl der Untergebenen, das sicher überaus wichtig ist, sondern auch zum allgemeinen Wohl der Genossenschaft, so daß der Obere diejenigen genau kennt, denen er die verschiedenen Ämter anvertrauen will und so die Ehre der Genossenschaft und das Wohl der Untergebenen in keiner Weise in Gefahr komme.“ — „Deshalb ist es notwendig, daß dem Oberen genau bekannt sind die Neigungen und Versuchungen derjenigen, die seiner Leitung unterstehen, ebenso die Fehler und Sünden, in die sie hauptsächlich fallen, damit er niemandem etwas befehle, was

¹⁾ Vgl. *Commentarium pro religiosis*, 1920, S. 88.

²⁾ S. *Wiederlaß-Führich, De Religiosis*, 1919, S. 93.

über seine Kräfte geht, und ihren Schultern keine zu schwere Lasten aufbürde.“ — „Ein jeder ist verpflichtet, nicht nur sich selbst dem Oberen zu eröffnen, sondern ihm auch die Fehler, Mängel und Unvollkommenheiten der anderen Mitglieder der Genossenschaft mitzuteilen, wovon er außerhalb der Beicht Kenntniz hat, und zwar ohne daß er gehalten ist, eine private Zurechtweisung vorausgehen zu lassen, weder vor noch nach der Mitteilung an den Oberen.“

Man wird leicht ersehen, daß aus solcher obligatorischen Gewissensrechnung bei den eigenen Oberen, besonders wenn es sich um Laienoberen handelt, die doch für gewöhnlich kein theologisches Wissen und keine gründliche Kenntniz der christlichen Asketik haben, manche Unzuträglichkeiten sich ergeben konnten und tatsächlich auch eingetreten sind. Zum Belege und Beweise hiefür will ich einige Uebungen anführen, die auf Grund der obligatorischen Gewissensrechnung bei den Oberen verlangt wurden.

Die Postulanten und Postulantinnen, die Novizen und Novizinnen mußten ihrem Novizenmeister, beziehungsweise der Meisterin einen schriftlichen Lebenslauf einreichen, in welchem nicht nur Angaben über äußere Daten und äußere Umstände des früheren Lebens enthalten waren, in dem vielmehr der innere Seelenzustand des bisherigen Lebens genau und im einzelnen geschildert und beschrieben werden mußte. Insbesondere mußte man angeben die schweren Sünden, in die man früher gefallen, die sittlichen Verfehlungen, deren man sich schuldig gemacht, die Versuchungen und die Gefahren, denen man bisher ausgesetzt war, den Hauptfehler, die guten und die verkehrten Neigungen, etwaige besondere Gnadenerweisungen, die man erhalten. Es war also in der Hauptsache eine Lebensbeicht, die man außerhalb der Beicht seinem Novizenmeister, beziehungsweise der Novizenmeisterin schriftlich einhändigen mußte!

Als besondere Noviziatsübung wurde, gemäß einem mir vorliegenden gedruckten Direktorium für das Noviziat, die sogenannte Wiederholung der Betrachtung gehandhabt, d. h. vor versammelter Klostergemeinde mußte der Novize, beziehungsweise die Novizin, ohne daß sie vorher irgendwie etwas davon wußten, Rechenschaft ablegen über die gehaltene Betrachtung. Im einzelnen mußte er angeben den Gegenstand seiner Betrachtung, die Art und Weise, wie er die Betrachtung gehalten, die Zerstreuungen, die er während derselben gehabt und die Nachlässigkeiten, deren er sich dabei schuldig gemacht. Ebenso mußte er angeben die Anregungen, die er innerlich erhalten, die verschiedenen Akte, die er erweckt, die Anwendungen, die er auf sich selbst gemacht und die Vorsätze, die er gefaßt hatte. Diese öffentliche Rechenschaftsablegung über die gehaltene Betrachtung sollte eine Uebung der Demut sein, sollte zur gegenseitigen Erbauung und Aufmunterung beitragen, sollte dem Betreffenden behilflich sein, das betrachtende Gebet gründlich zu erlernen!

Eine andere Übung in den Noviziaten, gemäß dem genannten Direktorium, ist der schriftliche Rechenschaftsbericht über die Betrachtung, d. h. täglich muß nach gehaltener Betrachtung der Novize, beziehungsweise die Novizin einen genauen Rechenschaftsbericht über dieselbe schreiben. Insbesondere muß der innere Seelenzustand während der Betrachtung genau beschrieben werden, ebenso die inneren Anregungen, die man erhalten und die Akte, die man erweckt hat. Gewiß eine sehr heilsame und nützliche Übung für Anfänger in der Betrachtung! — Diesen schriftlichen Rechenschaftsbericht mußte man sodann alle 14 Tage oder monatlich dem Novizenmeister, beziehungsweise der Meisterin einreichen, ähnlich wie Schüler ihren Lehrern die Klassenarbeiten abliefern. Dieselben wurden genau durchgesehen und geprüft und die nötigen Bemerkungen jedem einzelnen, allerdings unter vier Augen mitgeteilt.

Eine weitere Übung in den Noviziaten, gemäß demselben Direktorium, ist der schriftliche Rechenschaftsbericht über den Verlauf des Tages, d. h. eine schriftlich abgefaßte allgemeine Gewissenserforschung über den Verlauf des Tages. Insbesondere soll man genau seinen inneren Seelenzustand während des betreffenden Tages beschreiben, ob man eifrig und gewissenhaft oder nachlässig und ausgelassen und lau war; ferner soll man berichten, wie man die einzelnen Übungen des Tages, besonders die Andachtsübungen gehalten habe; endlich soll man versuchen, die Ursache der einzelnen Ergebnisse, besonders die Ursachen der etwaigen Nachlässigkeiten anzugeben. Gewiß auch dieses ist eine heilsame und zweckmäßige Übung für die Anfänger im geistlichen Leben. — Auch dieser schriftliche Tagesüberblick mußte regelmäßig zur bestimmten Zeit dem Novizenmeister, beziehungsweise der Meisterin zur Einsicht und Prüfung abgeliefert werden.

Gemäß den Konstitutionen der betreffenden Genossenschaft, die dieses Direktorium aufgestellt hatte, durfte der Novizenmeister die Kenntnis aus der Gewissensrechenschaft zum allgemeinen Wohle der Genossenschaft benutzen, also wohl auch die Kenntnis aus diesen schriftlichen Selbstberichten.

Das sind nur einige Belege, um zu zeigen und darzutun, wie die obligatorische Gewissensrechenschaft bei den Oberen mißbraucht werden konnte. Mit Recht heißt es deshalb im päpstlichen Dekret über die Gewissensrechenschaft *Quemadmodum* vom 17. Dezember 1890: „Wie bei allen menschlichen Dingen, wenn sie auch an und für sich noch so ehrbar und heilig sind, so ist auch bei weise gegebenen Gesetzen Gelegenheit geboten, daß sie von den Menschen zu einem uneigentlichen und fremdartigen Zwecke mißbraucht werden können und deshalb erreichen sie bisweilen das von dem Gesetzgeber beabsichtigte Ziel nicht, ja sie haben manchmal einen entgegengesetzten Erfolg. Zum größten Bedauern hat sich dieses bei den Gesetzen mehrerer religiösen Genossenschaften ereignet. Da nach ihren Konstitutionen

hie und da die Eröffnung des Gewissens erlaubt war, damit die Untergebenen bei ihren Zweifeln den steilen Weg der Vollkommenheit durch erfahrene Obere um so leichter kennen lernen, so wurde von einigen derselben eine innere Durchforschung des Gewissens eingeführt, welche einzig und allein dem Bußsacrament vorbehalten ist."

III. Die Bestimmungen des jetzigen kirchlichen Gesetzbuches über die Gewissensrechenenschaft in den religiösen Genossenschaften.

Das kirchliche Gesetzbuch enthält über die Gewissensrechenenschaft der Ordensleute folgende Bestimmungen:

Can. 530, § 1: Allen Ordensoberen (bezw. Ordensoberinnen) ist es streng verboten, die ihnen untergebenen Personen auf was immer für eine Weise anzuhalten, daß sie bei ihnen eine Gewissensrechenenschaft abhalten.

§ 2. Den Untergebenen ist es jedoch nicht verwehrt, frei und unaufgefordert ihr Inneres den Oberen (bezw. den Oberinnen) aufzudecken; ja es ist angebracht, daß sie mit kindlichem Vertrauen an ihre Oberen sich wenden und ihnen, wenn dieselben Priester sind, auch die Zweifel und Bedenken ihres Gewissens auseinandersetzen.

Zwei Teile sind in diesem Kanon enthalten: 1. Verbot der Forderung einer Gewissensrechenenschaft bei den Ordensoberen. 2. Freiheit und Empfehlung der Gewissensrechenenschaft.

1. Verbot der Forderung einer Gewissensrechenenschaft bei den Ordensoberen.

Durch das neue kirchliche Gesetzbuch ist es allen Ordensoberen und allen Ordensoberinnen einer jeden religiösen Genossenschaft, sowohl der eigentlichen Orden wie der Kongregationen mit einfachen Gelübden, und zwar der Priester-genossenschaften und der Laien-institute, d. h. der Brüder- und Frauengenossenschaften, streng verboten, ihre Untergebenen, d. h. Professen, Novizen und Postulanten, auf was immer für eine Weise, nämlich durch Befehl, Rat, Einschüchterung, Drohungen oder Schmeicheleien, selbst oder durch andere, anzuhalten oder zu veranlassen, daß sie bei den eigenen Oberen eine Gewissensrechenenschaft ablegen.

Also nicht ohne weiteres und absolut ist die Ablegung der Gewissensrechenenschaft verboten, diese heilsame und nutzbringende Übung der Gewissensrechenenschaft ist keineswegs verurteilt; sogar die Ablegung der Gewissensrechenenschaft bei den eigenen Ordensoberen und Oberinnen ist nicht verboten. Verboten ist vielmehr die obligatorische, d. h. pflichtgemäße Gewissensrechenenschaft bei den eigenen Ordensoberen. Es darf mithin in den Regeln, Konstitutionen, Statuten oder Direktorien nicht mehr heißen: „Die Religiösen sind verpflichtet, bei ihren eigenen Oberen Gewissensrechenenschaft abzulegen.“

Auch ist es den Ordensoberen, beziehungsweise den Ordensoberinnen nicht verboten, die Gewissensrechenschaft ihrer Untergebenen anzuhören und entgegenzunehmen, wofern es aus freien Stücken von Seite der Untergebenen geschieht. Wohl aber ist es allen Ordensoberen und allen Ordensoberinnen streng verboten, ihre Untergebenen auf was immer für eine Weise anzuhalten oder zu veranlassen, daß sie bei ihnen eine Gewissensrechenschaft ablegen. Dieses Verbot des kirchlichen Gesetzbuches erstreckt sich auf alle Ordensoberen, auch auf jene, die Priester sind und einer Priestergenossenschaft angehören; während das Dekret Quomadmodum vom Jahre 1890 nur den Oberinnen aller weiblichen Orden und Genossenschaften und den Oberen der männlichen Laiengenossenschaften die Forderung der Gewissensrechenschaft von ihren Untergebenen streng untersagt hatte.

Den Ordensoberen und den Ordensoberinnen ist es aber nicht verboten, ihre Untergebenen zu ermahnen und anzuhalten zur Uebung der Gewissensrechenschaft, z. B. bei dem Beichtvater oder bei sonst einem erfahrenen Priester; es ist ihnen ja nur untersagt, ihre Untergebenen zu veranlassen, daß sie bei ihnen, nämlich bei den eigenen Oberen, die Gewissensrechenschaft ablegen. Allerdings ist zu beachten, daß in manchen Konstitutionen der neueren Kongregationen die Gewissensrechenschaft ganz und gar dem freien Willen und Gutdünken eines jeden überlassen bleibt;¹⁾ in diesem Falle ist es den Oberen durch die eigenen Konstitutionen zwar verboten, ihre Untergebenen zur Uebung der Gewissensrechenschaft bei irgend jemand zu verpflichten, jedoch dürfen sie ihre Untergebenen zu dieser heilsamen Uebung ermahnen.

Mithin sind alle Regeln, Anordnungen und Weisungen über die Gewissensrechenschaft, welche in den Konstitutionen, Direktorien oder anderen Handbüchern der religiösen Genossenschaften enthalten sind und die Gewissensrechenschaft bei den eigenen Oberen, beziehungsweise bei den eigenen Oberinnen vorschreiben oder dazu ermahnen oder anraten, ungültig und nichtig. Denn gemäß can. 489 sind die Regeln und besonderen Konstitutionen der einzelnen religiösen Genossenschaften, welche den Gesetzen und Bestimmungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches entgegenstehen, ohne weiteres und von selbst aufgehoben. Desgleichen sind alle Gebräuche und Gewohnheiten, wonach die Gewissensrechenschaft bei den eigenen Oberen vorgeschrieben oder angeraten ist, aufgehoben und rechtsungültig. Höchstens könnte man in kraft des can. 5 jene Gewohnheiten, die seit 100 Jahren oder seit unvordenklichen Zeiten bestehen, ausnehmen, wofern die Ordensordinarien (d. h. die höheren Oberen der exempten Priestergenossenschaften; also nur die exempten Priester-

¹⁾ Z. B. in den Konstitutionen der Oblaten der unbefleckten Jungfrau Maria.

genossenschaften kommen hier in Betracht) es nicht für klug halten, dieselben zu beseitigen.¹⁾

Durch das jetzige Recht ist die obligatorische Gewissensrechenschaft bei den eigenen Oberen verboten. Mithin ist es auch fernerhin den Oberen und Oberinnen gestattet, Rechenschaft von ihren Untergebenen zu verlangen über alles das, was nicht zum Bereich der Gewissensrechenschaft, wohl aber in den Bereich der Kloster- und Ordenszucht gehört. Die Ordensoberen sind ja von Amts wegen verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ordenszucht in ihren Häusern bei ihren Untergebenen zu sorgen. Ich will deutlicher und konkreter sprechen: Die Oberen und Oberinnen sind berechtigt und dürfen ihre Untergebenen von Zeit zu Zeit zu sich rufen und sie befragen über alles das, was zum äußeren Bereich und zum Bereich der äußeren Ordenszucht gehört, nämlich: wie es mit der Gesundheit, mit den verschiedenen Berufsarbeiten steht, wie sie mit den Mitbrüdern, beziehungsweise Mitschwestern auskommen, ob sie Schwierigkeiten mit ihren Lehrern oder anderen untergeordneten Vorgesetzten haben, wie es mit der äußeren Beobachtung der Konstitutionen und der Hausordnung steht und Ähnliches. — Alles das gehört ja nicht zum Bereich der Gewissensrechenschaft, sondern in das Gebiet des äußeren Klosterlebens, über welches der Obere, beziehungsweise die Oberin zu wachen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.²⁾

Durch das jetzige kirchliche Gesetzbuch ist es allen Ordensoberen und Ordensoberinnen streng verboten, die ihnen untergebenen Personen auf was immer für eine Weise anzuhalten, daß sie bei ihnen eine Gewissensrechenschaft ablegen. Was sind nun aber diese Ordensoberen und Ordensoberinnen? Es handelt sich hier um die eigentlichen Oberen, nämlich General-, Provinzial- und Lokaloberen, beziehungsweise Oberinnen.³⁾

Darf ein Ordensvisitator, beziehungsweise eine Visitatorin, die nicht zu den eigentlichen Oberen gehört, von den Untergebenen fordern oder dieselben veranlassen, daß sie bei ihnen die Gewissensrechenschaft ablegen?

Antwort: Da die Ordensvisitatoren und Visitatorinnen die wirklichen Rechte und Befugnisse der höheren Oberen haben, wenn auch nur vorübergehend und in außerordentlicher Weise, so gilt meines Erachtens das Verbot der Forderung einer Gewissensrechenschaft bei den Oberen auch für die Visitatoren und Visitatorinnen, so daß es ihnen nicht gestattet ist, die Untergebenen zu veranlassen oder aufzufordern, daß sie während der Zeit der Visitation bei ihnen Gewissensrechenschaft ablegen. Die Visitatoren und Visitatorinnen dürfen mithin nur über jene Fragen und Angelegenheiten Bericht

¹⁾ So auch Schäfer, Ordensrecht, S. 123.

²⁾ Vgl. Commentarium pro religiosis, 1920, S. 148.

³⁾ Schäfer, Ordensrecht, S. 123. — Comment. pro religiosis, 1920, S. 148. — Vermeersch-Kreusen, Epitome jur. can. I. n° 502.

und Rechenschaft von den einzelnen verlangen, die in den Bereich des äußeren Klosterlebens und der Ordenszucht fallen.

Darf der Novizenmeister und die Novizenmeisterin von den untergebenen Novizen und Postulanten fordern oder dieselben veranlassen, daß sie bei ihnen die Gewissensrechenschaft ablegen?

Antwort: Wenn man sich ausschließlich an den strengen Wortlaut des can. 530 hält, wird man antworten können: Die Novizenmeister und -Meisterinnen sind unter das Verbot nicht miteinbegriffen, weil der betreffende Kanon nur die eigentlichen Ordensoberen und -Oberinnen nennt. Mithin wäre es dem Novizenmeister und der Novizenmeisterin auch heute noch gestattet, von den untergebenen Novizen und Postulanten zu fordern oder dieselben zu veranlassen, daß sie bei ihnen die Gewissensrechenschaft ablegen, ohne gegen das Gesetz des can. 530 seinem Wortlaut nach zu verstoßen. Die Erlaubtheit der Forderung der Gewissensrechenschaft durch den Novizenmeister, beziehungsweise die -Meisterin lehrt vor allem Vermeersch-Kreusen im Epitome jur. can. I. n^o 502, S. 223; ebenso Commentarium pro religiosis 1920, S. 148.

Wenn man jedoch den Zweck des gesetzlichen Verbotes der Forderung der Gewissensrechenschaft bei den Oberen berücksichtigt, wenn man ferner berücksichtigt, daß, wie auch Schäfer in seinem Ordensrecht S. 180 lehrt, der Novizenmeister zwar nicht Oberer der Ordensgenossenschaft ist, wohl aber gemäß can. 561, § 1, Oberer der Novizen und deshalb auch es dem Novizenmeister ebenso wie dem eigentlichen Oberen kraft can. 891 verboten ist, die Beichten seiner Novizen entgegenzunehmen, außer wenn die Novizen in einzelnen Fällen aus wichtigen und dringenden Gründen ganz freiwillig bei ihrem Novizenmeister beichten wollen — wenn man alles das berücksichtigt, wird man meines Erachtens nicht umhin können, die Schlußfolgerung zu ziehen, daß es auch dem Novizenmeister und der Novizenmeisterin verboten ist, von ihren Novizen und Postulanten zu fordern oder dieselben zu veranlassen, bei ihnen die Gewissensrechenschaft abzulegen.¹⁾ — Der Einwand, daß gemäß can. 562 der Novizenmeister und die Novizenmeisterin die schwere Verpflichtung haben, alle Sorgfalt anzuwenden, die untergebenen Novizen in der Ordens- und Klosterzucht gemäß den eigenen Konstitutionen ernstlich zu unterrichten und anzuleiten, dieses aber ohne obligatorische Gewissensrechenschaft bei ihnen nicht möglich ist, kann nicht als überzeugend noch als stichhaltig angesehen werden. Denn dazu ist nun doch die obligatorische Gewissensrechenschaft beim Novizenmeister, beziehungsweise bei der Novizenmeisterin nicht notwendig. Mit demselben Rechte könnte man ja sonst schließlich sagen, weil den Oberen von Amts wegen die Pflicht obliegt, über die Ordens- und Klosterzucht ihrer Untergebenen zu wachen, müßten sie befugt sein, die Gewissensrechen-

¹⁾ So lehrt auch Commentarium pro religiosis 1920, S. 150 u. 151.

schaft von ihnen fordern zu können. — Im übrigen wäre eine authentische Erklärung dieser Frage durch die zuständige römische Behörde sehr wünschenswert; dieser eventuellen Entscheidung und Erklärung unterwerfe ich mich selbstverständlich voll und ganz.

Darf der Spiritual, der gemäß can. 588, § 1, in den Studienhäusern für die studierenden Religiösen angestellt sein und die geistliche Leitung dieser Religiösen für die ganze Dauer ihrer Studien haben soll, von den ihm anvertrauten Religiösen fordern oder dieselben veranlassen, daß sie bei ihm die Gewissensrechenschaft ablegen?

Antwort: Das hängt von der rechtlichen Stellung ab, die der Spiritual in den einzelnen Genossenschaften hinsichtlich der seiner geistlichen Leitung unterstellten Religiösen einnimmt. Wenn nämlich der Spiritual solcher Religiösen zugleich ihr Oberer ist oder doch wenigstens die vollen Rechte eines Oberen über sie hat (dieses ist in den Studienhäusern der Religiösen nach dem kirchlichen Gesetzbuch statthaft), darf er selbstverständlich von den seiner geistlichen Leitung unterstellten Religiösen keine Gewissensrechenschaft fordern, ebenso wenig wie er in diesem Falle ihr Beichtvater sein dürfte. — Wenn dagegen der Spiritual hinsichtlich der seiner geistlichen Leitung unterstellten Religiösen kein eigentlicher Oberer ist, so ist es ihm durch kirchliches Gesetz nicht verboten, die seiner Leitung anvertrauten Religiösen zu ermahnen oder zu veranlassen, bei ihm die Gewissensrechenschaft abzulegen; vorausgesetzt, daß nicht etwa durch die eigenen Konstitutionen bestimmt ist: die Gewissensrechenschaft bleibt dem freien Willen und Ermessen eines jeden überlassen. In diesem letzteren Falle, d. h. wenn der Spiritual kein Oberer der seiner geistlichen Leitung unterstellten Religiösen ist, darf er ja auch ohne weiteres und ständig die Beichte derselben hören.

2. Freiheit und Empfehlung der Gewissensrechenschaft.

Wie im vorhergehenden Abschnitt dargetan wurde, ist durch das kirchliche Gesetz die obligatorische Gewissensrechenschaft bei den eigenen Ordensoberen verboten und so ist es auch den Ordensoberen und Oberinnen streng untersagt, ihre Untergebenen auf was immer für eine Weise anzuhalten, daß sie bei ihnen eine Gewissensrechenschaft ablegen.

Den Untergebenen der religiösen Genossenschaften, d. h. den Professoren, Novizen und Postulanten, ist es jedoch auch nach den jetzigen kirchenrechtlichen Bestimmungen des can. 530, § 2, gestattet, mit ihren eigenen Oberen und Oberinnen über ihren Seelenzustand zu sprechen, nämlich Gewissensrechenschaft bei ihren Oberen und Oberinnen zu halten und sich sowohl in ihren Berufsangelegenheiten, wie auch in den Zweifeln und Fragen und Schwierigkeiten des geistlichen Lebens ihren Rat und ihre Anleitung zu erbitten, wofür es aus eigenem Antrieb und aus freien Stücken geschieht. Die frei-

willige Gewissensrechenschaft bei den Oberen und Oberinnen ist also in allen religiösen Genossenschaften gestattet.

Das kirchliche Gesetzbuch geht noch weiter. Es empfiehlt diese freiwillige Gewissensrechenschaft bei den Oberen, beziehungsweise Oberinnen. Im genannten § 2 heißt es ja: „Es ist sogar angebracht, daß die Untergebenen sich mit kindlichem Vertrauen an ihre Oberen wenden“, und zwar in ihren inneren Seelenangelegenheiten, in all den Fragen, die zum Bereich der Gewissensrechenschaft gehören, wie es sich klar und deutlich aus dem Zusammenhang ergibt. Die Gewissensrechenschaft der Religiösen bei ihren Oberen und Oberinnen ist mithin von der Kirche angeraten und empfohlen; jedoch keinerlei Zwang darf dabei ausgeübt werden. Die Religiösen sollen in Sachen der Gewissensrechenschaft, nämlich bei wem sie dieselbe ablegen wollen und durch wen sie sich im geistlichen Leben wollen leiten lassen, volle Freiheit haben. Wenn nun die Untergebenen aus freien Stücken bei ihren Oberen oder Oberinnen die Gewissensrechenschaft ablegen, dürfen die Oberen und Oberinnen auch alle jene Fragen stellen, die sie für notwendig oder nützlich erachten, um die Betreffenden zu leiten und in ihren Zweifeln und Schwierigkeiten ihnen zu helfen. Sonst wäre es ja dem Oberen oder der Oberin nicht möglich, die erbetene Unterweisung und Anleitung zu erteilen.

Bemerkenswert sind die Worte des Papstes Benedikt XV. an den Jesuitenorden, die P. Ferreres S. J. anführt:¹⁾ „Niemals war es unsere Absicht, den Satz: ‚die Gewissensrechenschaft bei den Ordensoberen abzulegen, ist höchst ratsam‘, zu verbieten oder zu verurteilen. Denn diese Uebung ist ja von großen Heiligen empfohlen, insbesondere vom heiligen Ignatius, dem Stifter des Ordens. So auch wünschen wir aus ganzer Seele, daß alle Religiösen diese Uebung, die für das geistliche Leben so nützlich ist, halten. Was wir nicht wollen, ist der Zwang. Wenn daher der Apostolische Stuhl in dem betreffenden Kanon die Gewissensrechenschaft durch solches Lob auszeichnet, so wird auch ein jeder, der dieselbe lobt und empfiehlt, den Absichten des Apostolischen Stuhles entsprechen; wofern niemand gezwungen wird.“ Das sind Worte, die für alle Religiösen und für jede religiöse Genossenschaft gelten können; auch braucht man denselben nichts hinzuzufügen, so klar und deutlich sind diese Worte.

Eines ist jedoch noch zu beachten. Im letzten Abschnitt des genannten § 2 heißt es: „Es ist angebracht, daß die Untergebenen sich mit kindlichem Vertrauen an ihre Oberen wenden und ihnen die Zweifel und Bedenken ihres Gewissens auseinandersetzen, wofern dieselben Priester sind.“ Mithin die Zweifel und Bedenken des Gewissens dürfen die Untergebenen nur solchen Oberen auseinandersetzen, die Priester sind. Jene Oberen, die nicht Priester

¹⁾ Compendium theol. mor. vol. II. tract. de sacr. poenit. art. III aus Commentarium pro rel. 1920 S. 147.

sind, nämlich die Oberen der männlichen Laiengenossenschaften und alle Oberinnen sollen und dürfen sich nicht mit den Gewissenszweifeln und Gewissensbedenken ihrer Untergebenen befassen, auch dann nicht, wenn sie aus freien Stücken zu ihnen kämen; vielmehr sollen sie die betreffenden Untergebenen in solchen Fällen an ihren Beichtvater oder Seelenführer verweisen. Die Schwestern mögen also wissen, daß es ihnen nicht gestattet ist, mit ihren Zweifeln oder Bedenken des Gewissens zu ihrer Oberin zu gehen. Dasselbe gilt für die Brüder hinsichtlich ihres Oberen, falls er nicht Priester ist.

Was aber ist unter Zweifeln und Bedenken des Gewissens zu verstehen, die die Schwestern ihren Oberinnen nicht auseinanderlegen dürfen und mit welchen die Oberinnen sich nicht befassen dürfen, selbst dann nicht, wenn die Schwestern freiwillig bei der Oberin Gewissensrechenschaft ablegen?

Antwort: Hierüber besteht Meinungsverschiedenheit unter den Kirchenrechtslehrern. Einige, insbesondere Leitner¹⁾ und Vermeersch²⁾ lehren, daß unter diesen Zweifeln und Bedenken des Gewissens nur jene zu verstehen sind, die mit Sünden zusammenhängen; die übrigen dürften die Schwestern ihren eigenen Oberinnen auseinanderlegen. — Andere hingegen, so die schon oft erwähnte Zeitschrift *Commentarium pro religiosis* 1920, S. 150, in welcher auch P. Ferreres S. J. angeführt wird — und dieser Ansicht schließe auch ich mich voll und ganz an — verstehen unter Zweifeln und Bedenken des Gewissens nicht nur jene, die mit Sünden zusammenhängen, sondern ohne Einschränkung alle Zweifeln und Bedenken und Schwierigkeiten, die zu den Gewissensfragen gehören. Denn ein bekannter Rechtsgrundsatz sagt doch: Wo das Recht keine Einschränkung und keine Unterscheidung macht, dürfen auch wir es nicht tun (*ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus*). Außerdem fehlt doch für gewöhnlich den Laien, besonders den Frauen, die theologische Wissenschaft, um über Gewissensfragen urteilen zu können.

Aus diesen Erörterungen über die Gewissensrechenschaft ersehen wir, wie weise die kirchliche Gesetzgebung diese zarte und schwierige Frage geregelt hat: Die Freiheit der Untergebenen in Gewissensangelegenheiten wird geschützt und gewahrt; die für das geistliche Leben so zweckmäßige und nützliche Übung der Gewissensrechenschaft und der geistlichen Leitung, die von den Heiligen so sehr geschätzt wurde, wird belobigt und anempfohlen. Mögen die gegebenen Ausführungen in etwa dazu beitragen, den Ordensseelen bei ihrem Streben nach den Tugenden und nach der christlichen Vollkommenheit behilflich zu sein.

¹⁾ Handbuch des kath. Kirchenrechtes. Ordensrecht, 1919, S. 341.

²⁾ Gemäß *Commentarium pro religiosis* 1920, S. 150, Fußnote 6.